

Die Republikanerin

BLATT ZUR WECKUNG
UND FÖRDERUNG DES BÜRGERINNENBEWUSSTSEINS DER
SCHWEIZERIN
BEILAGE ZU DEN SCHWEIZERISCHEN REPUBLIKANISCHEN BLÄTTERN

Beilage zu Nr. 2 vom 8. August 1931

Arthur Schopenhauer in seiner Ansicht von den Frauen.

IV.

„Zwischen Männern ist von Natur bloß Gleichgültigkeit; aber zwischen Weibern ist schon von Natur Feindschaft. Es kommt wohl daher, daß das odium figurinum — der Brotnelz — welches bei Männern sich auf ihre jedesmalige Glibde beschränkt, bei Weibern das ganze Geschlecht umfaßt; die sie alle nur e in Gemerbe haben. Schon beim Begegnen auf der Straße sehen sie einander an wie Guelken und Ghibelinen. Auch treten zwei Weiber bei erster Bekanntschaft einander sichtbarlich mit mehr Bewegung und Bestellung entgegen als zwei Männer in gleichem Falle. Daher kommt auch das Komplimentieren zwischen zwei Weibern viel lächerlicher heraus als zwischen Männern. Ferner, während der Mann, selbst zu dem tief unter ihm Etzenden doch in der Regel immer noch mit einer gewissen Klässigkeit und Humanität redet, ist es unerbittlich anzuhören, wie stolz und schonend meistens ein vornehmer Weib sich gegen ein niederes, nicht in seinem Dienste stehendes, gebärdet, wenn sie (es) mit ihm spricht. Es mag daher kommen, daß bei Weibern aller Unterschied des Ranges viel prädestinierter (unfischer) ist als bei uns und viel schneller sich ändern und aufheben kann; weil, während bei uns hundert Dinge auf die Wohlthat kommen, bei ihnen nur e in e entscheidet, nämlich welchem Manne sie gefallen haben; wie auch daher, daß sie, wegen der Einseitigkeit ihres Berufes, einander viel näher stehen als die Männer, weshalb sie die Standesunterschiede herorzuhoben suchen.“

Das wären wieder einige der fähigen allgemeinen Behauptungen des Junggejellenpropheten Arthur Schopenhauer zur Selbstprüfung unserer Leserinnen. Schopenhauer hat das Modell des weiblichen Menschen gezeichnet, wie er in jeder Hinsicht nicht sein soll. Wenn ich daher seinen Traktat „über die Weiber“ in der „Republikanerin“ behandle, geschieht es, um die Leserinnen zur Selbsterkenntnis anzureizen, zu der sie notwendig gelangen werden, wenn sie bei jedem Kapitel sich darauf prüfen, ob sie so seien, wie Schopenhauer es als Norm des Weibes angibt, oder ob sie über diesen tadellosen und im Grunde verderbten Typus durch Gnade und Bildung hinausgewachsen seien. Auf jeden Fall ist es notwendig, wenn man sich ganz im geheimen irgendwie zugeben muß, daß Schopenhauer einem persönlichen Betroffen hat, notwendig, den Kampf gegen sich selber, gegen das Weib vom Modell Schopenhauer ernstlich aufzunehmen; denn das ist nicht nur seine Christus, es ist kaum ein Mensch.

Die Eifersucht ist ein über beide Geschlechter in gleich lästigen Maße verbreitetes Laster. Es gibt eifersüchtige Männer, wie es eifersüchtige Frauen gibt. Die Eifersucht aber, nicht die geschlechtliche Eigenart, macht den Menschen denjenigen Geschlechtsgegnossen gegenüber besorgen und stimmt ihn ihm gegenüber inständig feindselig, von dem dem er irgendwie annehmen könnte, er wäre demjenigen Menschen nicht ganz gleichgültig, den er für sich allein besitzen will. Das Verhalten dieser eifersüchtbesessenen Menschen zu solchen gleichgeschlechtlichen Mitmenschen wird einzig durch die Beziehung zu dem Menschen bestimmt, auf den man eifersüchtig ist. Man ist eifersüchtig auf den Menschen, den man für sich beansprucht und ist es gegen den, von dem man eine Bedrohung dieser Allbeinanspruchnung befürchtet.

Zwei Töchter können jahrelang die intimsten Freundschaften gewesen sein und sich alles anmerken und in überfühlänglicher Besoffenheit einander angehängen haben, in dem Augenblick, da sie für den gleichen Jüngling Feuer fangen, wird zwischen ihnen eine Spannung entstehen, die, je nach der Güte ihrer Erziehung und dem Grad ihrer Bildung, nur zu einer gegenseitigen Abfällung, oder aber zur offenen Feindschaft führt. Das ist aber bei der Barischen genau so. Das hängt nicht, wie Schopenhauer meint, vom Weben des Weibes, es hängt von der Wirkung der Eifersucht ab.

Die Eifersucht ist nicht rein geschlechtlicher Natur. Sie entsteht überall dort, wo man in irgend einer Weise ein Alleinrecht oder ein Vorrangrecht auf einen andern Menschen behauptet. Es gibt eine väterliche Eifersucht auf die eigene Tochter, eine mütterliche Eifersucht auf den eigenen Sohn, es gibt eine von jeder Großtante freie Eifersucht des Freundes auf den Freund, der Freundin auf die Freundin. Ich kenne einen Fall, da eine junge Tochter mit allen Kräften der Artigkeit und Verehrung und annehmen Briefen eine verlobungsartige Bekanntschaft in die Bräutigam lagte, absolut nicht aus Spekulation auf den Bräutigam ihrer Freundin, sondern einzig, um diese noch länger und ungeteilt zur Kameradin haben zu können, weil sie nur diese hatte, sich viel zu einseitig jahrelang auf sie einstellte und nur die Vereinnahmung ihrer Liebe, da die künftige Ehe der Freundin deren Wegzug bedingte hätte.

Das Frauen auch dann, wenn sie einander nicht die geringste Gefährdung der Treue ihrer künftigen Gatten oder ihrer bereits ehelichen Männer zu befürchten haben, also schlankweg vom Natur aus einander feind sein, wie Schopenhauer behauptet, ist durchaus unrichtig. Außerhalb der Sphäre der Eifersucht begegnen sich Frauen so unvoreingenommen wie Männer, auch wenn es möglicherweise andere Dinge sind, welche sie einander besonders näher bringen und die gegenseitige Sympathie erwecken. Wenn das wahr wäre, was Schopenhauer sagt, dann gäbe es überhaupt keine weiblichen Freundschaften. Die weibliche Freundschaft ist aber überall anzutreffen und so frei wie die männliche. Es gibt Freundschaften, die sich füreinander opfern, die mit heroischer Hingebung sich für das Wohl ihrer Kameradin einsetzen, die weit mehr füreinander tun als blasseigen Schwestern. Also ist es mit der instinktiven Feindschaft des Weibes zum Weibe nicht.

Arthur Schopenhauer sagt, die Frauen sehen sich an wie Ghibelinen und Guelken. Das deutsche Fürstengeschlecht der hohenstaufer strebte, im Widerspruch zu den Sätzungen des heiligen Römischen Reiches germanischer Nation, nach der Erblichkeit des Kaiserthums in seinem Stamme, nach der Stellung einer Dynastie und wollte aus dem im Jahre 800 geschaffenen europäischen Völkerverbunde des Mittelalters, eben dem heiligen Römischen Reich germanischer Nation, ein imperialistisches Reich, aus dem Staatenverein einen Staat schaffen. Dem widerstehen sich mit all ihrer Autorität die Päpste des Mittelalters und so kam es durch lange Zeit zu Kämpfen zwischen Kaiser und Papst. Die Ghibelinen, die als Parteigänger den Kaiser trugen, waren die Anhänger einer dynastischen Entwicklung des Reiches zugunsten der Stauen, die Guelken, die als Parteigänger eine Lage führten, das nachherige Symbol der Bourbonen, hielten auf die Souveränität der Reichsglieder, auf die Erhaltung der Wahlmonarchie und später sogar auf die Auflösung des Reiches und die Bildung selbständiger Königreiche. Frankreich hat sich aus diesem Kampf heraus entwickelt. Die Parteilung war eine durch alle Länder gehende und sie wurde mit äußerster Leidenschaft betont und war mit dem Blute unzähliger Morde beschnitten. Papst Benedikt XII. verbot 1334 unter Androhung des Ausschlusses aus der Kirche das fernere Tragen dieser Parteinamen und der Parteifarben.

Ein solcher Gegenstoß besteht zwischen Frauen nicht. Vor allem nicht im Kampf um die Geltung zweier aufsteigenden Perioden. Die Frauen werden nur leidenschaftlich, wenn beide den gleichen „Kaiser“ haben wollen. Der Vergleich aus der Beschriftung ist somit psychologisch zu Unrecht angezogen.

Das Verhalten der Frau in besserer Lebensstellung gegenüber derjenigen aus den untern Schichten wird durch ihre Bildung bestimmt. Die wahrhaft normierte Tochter und Frau werden leicht eine Brücke zum Herzen auch der ärmsten Menschen bauen. Wenn ein reicheres Weib der ärmeren Frau oder dem Dienstpersonal eines Hotels gegenüber sich stolz und schamdehnt, ist eben ihr Gehirn nicht so gut ausgestattet wie ihr Kaffenschaufel; schamdehnt und stolze Leute, ob Frau oder Mann, sind immer dumme. Ohne zu bestreiten, daß es solche Frauen gibt — ich habe erst dieser Tage in einem Hotel so eine Höhle die Servierdame behandelt sehen, als ob sie es mit einem räudigen Hund zu tun hätte — steht diesem häßlichen und gemeinen Tausch von Weib in noch etwas großer Zahl und aus den nämlichen Schichten der um nichts feinere männliche Prosa gegenüber. Die Standesunterschiede sucht immer nur und bei beiden Geschlechtern der Dumme hervorzuheben, womit er regelmäßig seinen Stand blamiert. Man darf und soll etwas auf seinem Stand gehen und so soll ihm Ehre zu machen stehen. Das tut man aber nicht, indem man ihn andern gegenüber betont, sondern indem man sich seiner würdig bemerkt. Unbeschäftigt erhielt einmal bei berühmte Wiener Anatom Hirt einen kräftigen Bursch von einem jungen Tiroler Kaplan. Hirt hatte viel gute Eigenschaften, aber er war ein unerschämter Jätenreifer. Sogar sein Lebensbuch der Anatomie ist eine wahre Fundgrube medizinischer Jöten. Als er in einem Gasthaus zu Hall bei Innsbruck im Kreise von Hochgelehrten der Anatomie (Instituten) einmal so pedantisch redete, schickte ihn ein anwesender junger Gelehrter sehr scharf an. Schon kurz angelacht, ärgerte ihn dieser streifende Blick und er fand sich veranlaßt, dem jungen Gelehrten mit all seinen Titeln sich vorzustellen. Der sagte: „So, so, Professor sans auch noch. Können wir nicht mein. No, ah ja, hat halt jedes Spiel sei Sau.“

Der Kriminalprozeß der Simone Boulter.

Simone Boulter, ihrer Abstammung nach die Tochter eines reichen Italieners, ist die Witwe eines nicht minder reichen Angländer. Er starb ihr früh weg. Ohne bestimmten Lebenswunsch als die rechtlichen Einkünfte ihrer Wertpapiere irgendwie zu verbrauchen, führte sie seit dem Tode ihres Mannes so etwas wie ein Nomadendasein. Sie reiste beständig und zog von einem Fremdenzentrum internationalen Manges zum andern. Sie war immer noch eine ganz große Erscheinung. In ihren Augen loberte süßliche Glut. Die mehrjährige Ehe mit einem kalten Engländer hatte ihr Temperament nur wenig abgekühlt. Aber sie schien keine Reizung nach neuen Bekanntschaften mehr zu haben. Wo sie des männlichen Nates bedurfte, wandte sie sich an ihren Vater, dessen Tochter sie wieder ganz und ungeeilt geworden war. Da freuzte an irgend einem mondänen Kurorte noch einmal ein Mann ihren Weg, der ihr, dem sie zum Schicksal wurde, Kuno Hofer, ursprünglich ein Berner, der eine ungarische Gräfin samt ihren Gütern ererbte und zur Entschuldigungsvermeidung seines Daseins nebenbei etwas schriftstellerische. Modernste Milieuromane, pikante Seelen- geschichten waren die Stoffe, die er belletristisch nicht ungern, gleichsam zur Erinnerung an Selbststerben, ausarbeitete, nachdem er jeweils zuvor sein Abenteuer gestolzt hatte. Eine fatische Figur, hochgelegte, der Mann, für den Frauen schwärmen, der richtige Hetz- räuber. Die junge Witwe, britisch impetrierte Italienerin, im Gesicht einen interessanten Leidenszug — schon hatte er den Stoff zu einem neuen Roman oder wenigstens die Helbin. Der Roman mußte erst noch gelebt werden, ob er geschrieben werden konnte. Was lag dem frauenbändigen Hofer daran, diese verlassene Witwe eine Zeitslang zu trösten, bis alle Italien ihrer Seele geglättet vor ihm lagen, bis alle Fäden ihres Daseins in seiner Hand zusammenfielen. War ihr Blut denn zum Kochen gebracht, hatte alles den Höhepunkt der Spannung erreicht, konnte man ihr ja dann sagen: So, so, was nicht gemeint, ich bin verheiratet, Familienvater, Ihre interessante Bekanntschaft hat mich ungemein gefreut, bleiben wir gute Freunde, adieu. So war es immer gegangen. Warum sollte es da nicht gehen? Es brauchte nicht viel. Die schöne, blasse Simone war bald verliebt, verliebt wie noch nie im Leben, verliebt mit aller Kraft des zweiten Frühlings im Leben. Sie reiste Kuno um die Welt herum nach. Er näherte sich ihr bis hart an die Grenze des Intimen, entfernte sich

wieder, ihre Kata morgana. Sie streckte nach ihm die Hände aus, aber sie vermochte ihn nie zu fassen. So machte er sie verrückt. Sie verzag öftig ihre Würde, bettelte um seine Liebe, offerierte sich aus Liebe. Da kam bei Hofer, für den jetzt der Zweck erreicht, das Studium des neuen „Modells“ seiner Romanhelbin abgeschlossen war, das Gefühl der Übermacht, das in jedem Manne aufsteigt, wenn sich ein Weib um Teilweise Gewalt ihm anhängen will, ein gewisser Ekel. Es war in St. Moritz. Er hatte ihr schon in Zürich gesagt, es sei Schluß, seine Gemahlin habe Befürchtungen und er wolle sie nicht betrüben. Er wünschte das Verhältnis zu lösen, solange er es noch mit gutem Gewissen und ohne die bittere Erinnerung an etwas Unkorrektes tun könne. Aber Simone merkte: er hat bloß genug von mir, er liebt mich nicht mehr. Vielleicht hat er es überhaupt nie geliebt, sondern mit ihr bloß gespielt. Das kann man mit Hausatzen, aber diese Simone war ein Tiger, den man besser nicht gereizt hätte. Sie eilte ihm nach St. Moritz nach, nahm ihn dort in einer Art in Beschlag, als ob sie alle Rechte auf ihn hätte. Das wollte Hofer sich nicht gefallen lassen und als sie mit einer Weiberlist und unter Anwendung von Gewalt, den geladenen Revolver in der Hand, nachts in sein Zimmer einbrach und ihn aufforberte, aus seinem bisherigen Verhalten zu ihr die Konsequenzen zu ziehen, wie sie dieselben für natürlich fand, gab er ihr ein paar sehr scharfe Worte, die ihr sofort liegen mußten, daß sie nicht nur die Liebe, sondern auch die Achtung dieses Mannes verloren habe, und da machte sie Schluß mit ihm. Sie schoß ihn nicht nur nieder, sie entleerte geradezu das Revolvermagazin auf ihn, hatte aber doch noch die Gestehegenbarkeit, einen Schuß sich selber zu reitieren und verabschiedete sich denselben dem auch in allerdings nicht idyllischer Art.

Dieser Totschlagfall hat jüngst das bündnerische Kantonsgericht beschäftigt. Die Zeit der Untersuchung brachte die Dame als Beobachtungspatientin des Waldhauses zu. Der Psychiater Dr. Jörger hat als gerichtsbefugter Arzt in seinem Gutachten auf eine Gemütsverfallung im Augenblick der Tat geschlossen, welche das klare Bewußtsein zufolge der rasenden Leidenschaft des mit fallenden Hoffnungen gegängelten Weibes in erheblichem Maße trübte. Nach ihm handelte es sich um eine Affektstörung höchsten Grades. Die Anwaltshaft der Beklagten bestellte zu diesem Gerichtsgutachten noch ein besonderes, die Dr. Maier im Burgöspital. Der disputierte die Jurisdiktionsfähigkeit der Totschlagersin im Augenblick der Tat überhaupt weg. Das Gericht ging auf diese Gutachten ein und kam so zu einem glatten Freispruch, immerhin unter Überbindung aller Kosten und mit dem wohlmeinenden Rate, man solle die seelisch gefährdete Person irtrennungswürdig verlorren.

Die Richter waren ja in einer etwas schwierigen Lage. Das bündnerische Strafrecht läßt den bedingten Straferlass, den man etwa hätte in Erwägung ziehen können, nur für Strafen bis zu sechs Monaten zu. Eine solche Strafe ist aber nach dem gleichen Recht für Totschlag, selbst bei allen mitdernden Umständen, nicht zulässig. Sie muß schwerer sein. Selbst mit dem Einbruch der Untersuchungsfrist war der Rant nicht zu finden. Es war ein seltsamer Fall. Da das den richterlichen Erwägungen entsprechende Strafmaß im bündnerischen Rechte nicht vorhanden ist, sprachen sie die Anklage frei, die von Dr. Curti-Jörger aus Zürich glänzend verurteilt wurde, wie auch der Anwalt der Zivilpartei, Dr. Barbelli, sich auf der Höhe forensischer Rhetorik und feiner Sachbehandlung zeigte. Da die Partei des Geschlossenen selber für Mitleid und Nachsicht plädierte und im Falle eines Freispruches auf jede Forderung verzichtete, was wollte der Richter strenger sein?

Nemod hat das Volk von Graubünden und der größte Teil der bündnerischen Anwälte das Urteil mißbilligt. Das Volk hat das Gefühl, es sei dieses an Sentimentalität grenzende Urteil eine Verbeugung vor den oberen Jehntausend gewesen und man habe da ein Verständnis für seelische Konflikte im Rechtsbruch betunden, zu dem man sich schwerlich aufgefordert hätte, wenn ein Zimmermädchen oder eine Servierdame, mit der ein reicher Hofeatsgast sich eingelassen hätte, denselben auf gleiche Weise für das Spiel mit ihrem Herzen bestraft hätte. Nun, das ist eine unbedenkliche Vermutung, mit der man nicht gegen das bündnerische Kantonsgericht polemisieren darf. Dazu würde erst ein Grund vorhanden, wenn das Gericht tatsächlich in einem Falle, da eine Frau oder Tochter aus dem Volke unter ähnlichen Umständen gleich handeln würde, strenger urteilte. Solange es das nicht tut und nicht zu tun Gelegenheit hat, besteht kein Recht, die richterlichen Beweggründe durch solche Bemerkungen zu entwürdigen. Des Rates,

man sollte die leicht gefährdete Person irrenhäuslich verorten, hätte das Urteil freilich sich enthalten dürfen; denn, wenn das Gericht gefunden hat, die Täterin sei tatsächlich immer noch wahnbehaftet, hätte es auf den Fall gar nicht eintreten dürfen und die Patientin den Psychiatern belassen müssen. Das wäre vielleicht überhaupt die richtige Lösung gewesen. In dem Augenblick, da man sich richterliche Weise in solchen Fällen sagt: „Gut, die Psychiater erklären das Angeklagte als krank, also soll es krank sein, wir treten auf den Fall erst ein, wenn Geneilung festgestellt ist“, verlieren die psychiatrischen Gutachten den Reiz, weil niemand gern mindestens fünf Jahre irrenhäuslich verortet wird, wenn er hell genug, zu finden, daß er es nicht nötig habe.

Daß die Frau nicht gewußt habe, was sie im Augenblick tue, das ist nicht glaubwürdig. Sie kaufte einen Revolver. Wozu? Sie hatte den Revolver zuvor geladen und zwar voll, als sie sich den nächtlichen Besuch im Zimmer des schon ausgeschiedenen Freundes erzog. Wozu? Sie hatte mitten in der mörderischen Handlung die falsche Berechnung, die Schüsse zu zählen; denn sonst wäre für sie feiner mehr übrig geblieben. Rein, sie hat mit dem Verschmäher ihrer Liebe regeltreu abgerechnet. Wer mit dem Revolver im eigenen Zimmer den erschießt, der zu einem einbricht, der dann eventuell sagen, er habe nicht gewußt, was er tue. Wer aber mit dem Revolver, den er zuvor tüchtig um tüchtig rühmt läßt, in das Zimmer dessen einbricht, den er erschießt, der weiß, was er will. Die Handlung im Hotel zu El. Moritz war bedingt vorwiegend, d. h. die Dame muß sich gesagt haben: Tut er das und das nicht oder tut er das und das, dann mache ich Schluß mit ihm. Und sie handelte da als Räherin ihres Geschlechtes aus dem Motiv heraus: Er soll feiner werden die leichtesten Schmerzen mehr bereitet, die er mir bereitet hat.

Kuno Hofer hat der Dame gegenüber — oder besser gesagt, seiner Gattin gegenüber — vorrett gehandelt. Er wollte es in der Beziehung zu Simone nicht zum Ausherkommen lassen. Aber man darf in einer fremden Frau nicht die Leidenschaft zum Kafen bringen, sie zügeln und reizen, bis sie die Schranken ihrer eigenen Würde niederreißt, um dann plötzlich den Gatter der Moral ihr vor der Nase zuzuschlagen, wenn man genug gespielt und ein temperamentoelles Wesen in illegitimen Begierden gefastet hat. Wenn man zum Abschluß solcher Abenteuer Will oder den Dohr oder ein paar Kugeln bekommt, geschieht es nicht ganz unordentlich. Es ist ganz die Situation von Werpeting, wo die junge Besizerin, von Czernysoff Rudolf endlich zurückgelassen, das nämliche tat, wenn auch in größerer Weise, als die Simone getan hat.

Eine solche Frau hat sehr große Entschuldigungsgründe für sich. Aber von Wahnsinn ist keine Spur. Sie hat gerichtet. Aber sie ist nicht gerichtet worden. Nun, wir mißgönnen ihr den Sieg nicht. Hoffentlich hat diese Erfahrung sie ernüchert und kennt sie nun die Männer. Meines Erachtens schadet es gar nichts, wenn die Männer wissen, daß das bloße Tändeln und Spielen mit der Liebe „raffiger“ Damen unter Umständen lebensgefährlich sein kann und daß der fündigste angezeigte Affekt schließlich mit einem derartigen Knalleffekt zu enden imstande ist. Das zerzaßt nur die launige „Herrenmoral“, die das Weib zum Spielzeug nimmt, das Weib, wenn ihm erleidet ist, wieder abschließen möchte. Immerhin würde es eine kräftige Ohrfeige oder aller Gesellschaft auch tun, man brauchte nicht gerade aufzuräumen und einen Revolver zu leeren.

Was die Frau vom Rechte wissen muß.

Die eheliche Güterverbindung.

Die Güterverbindung ist das normale güterrechtliche Verhältnis der Eheleute, das überall dort besteht, wo die Eheleute nicht selber durch öffentlich eingetragenen und ausgetündigten Ehevertrag ein anderes Güterrechtsverhältnis eingegangen sind. Die Güterverbindung vereinigt das Vermögen von Frau und Mann in der veraltenden Hand des Mannes, ohne daß das Eigentumsrecht auf das ihr gebührende Vermögen der Frau verloren geht. Der Mann ist der Frau gegenüber für ihr Vermögen haftbar. Wenn die Ehe sich auflöst, hat er es zurückzuerstatten. Nur der Nutzen des Vermögens der Frau gehört dem Manne. Hat das Frauvermögen in der Verwaltung des Mannes sich gemehrt, so hat die Frau auf diese Mehrung den Anspruch eines Drittels, während zwei Drittel der Mehrung in das Eigentum des Mannes übergehen. Das Eigentum der Frau

kann in eine Forderung der Frau gegenüber dem Manne umgewandelt werden. Doch bedarf es hierzu der amtlichen Schätzung der bis dahin der Frau gebührenden Vermögensstücke, eines formellen Ehevertrages unter Enthaltung dieser Schätzung und des Güterinventars, der Enttragung dieses Vertrages in das Ehevertragsregister, und zudem muß diese Umwandlung von mobilen und immobilien Werten, welche die Frau in die Ehe gebracht hat, in eine Geldforderung an den Mann innerhalb sechs Monaten nach der Einbringung derartigen Frauengutes vorgenommen werden.

Der Frau gehört das von ihr in die Ehe gebrachte Gut an Liegendem und Fahrenndem, was sie während der Ehe erbt oder zu Geschenk erhält und alles, was aus ihrem Vermögen während der Ehe angehört wird. Sodann kann sie ein Sondergut besitzen, über das und dessen Erträge sie selbst verfügt.

Dem Manne gehört das von ihm selber in die Ehe gebrachte Vermögen, alles eheliche Vermögen, das nicht der Frau allein gehört, die Einkünfte aus Frauenerwerb und Frauervermögen.

Behauptet der Mann Gläubigern gegenüber, daß Bestandteile des ehelichen Vermögens Frauengut seien, auf welches die Gläubiger des Mannes nicht greifen dürfen, ist er für diese Behauptung beweispflichtig. Es ist sehr wichtig, von Anfang an dieser Beweispflicht zu gedenken und es entspricht der Vorsicht, das Frauengut amtlich feststellen, schätzen und inventarisieren zu lassen. Dadurch ergibt sich einwandfreier Beleg, sofern die amtliche Feststellung innerhalb sechs Monaten nach Eingang des Frauengutes erfolgt. Spätere Inventarisierungen und Schätzungen sind unter Umständen anfechtbar.

Die amtliche Feststellung des Frauengutes soll sich nicht mit einem bloßen Inventar begnügen, sondern zugleich mit einer Schätzung verbunden sein, weil sie nur so allen Möglichkeiten genügt. Werden Mobilien und Immobilien aus dem Frauengut mit Zustimmung der Frau blücker veräußert, als sie amtlich geschätzt worden sind, schwebet das Frauengut um die Differenz zwischen ehemaliger Schätzung und späterem Erlös, d. h. der Mann haftet der Frau nur für den Erlös, nicht für den ehemaligen Schätzungswert.

Im verbundenen Güterrechtsverhältnis ist der Mann der Verwalter des Frauengutes. Als Ausgleich für die Kosten dieser Verwaltung bezieht er den Nutzen und zwei Drittel der Mehrung des Frauengutes. Wenn der Mann der Frau teilweise oder ganz die Verwaltung ihres Vermögens überlassen will, kann er das zwar auch in verbundenen Güterrechtsverhältnis, er ist aber dadurch der Verantwortung für das Frauengut nicht ganz entbunden. Was die Frau an Bargeld, Obligationen und Aktien einbringt, wandelt sich in eine Forderung der Frau am Manne um und geht in seinen Besitz über. Um etwaige Entwertung solcher Titel im Laufe der Ehe mindert sich das Frauengut. Wenn eine Aktie bei Gründung der Ehe 500 Fr. wert war, beim Tod der Frau aber nur noch 70 Fr., haftet der Mann nur noch für diese 70 Fr. Für Verwertung von Inhaberpapieren aus dem Vermögensbestand der Frau, hypothetische Belastung aus ihr gebührenden Immobilien oder den Verkauf von solchen bedarf der Mann der Erlaubnis der Frau. Kommt die Frau zu einem Erbgang, bei dem mehr Passiven als Aktiven zur Uebernahme in Aussicht stehen, so daß es gerathen erscheint, die Erbschaft auszuschilagen, bedarf sie hierzu der Erlaubnis des Mannes. Verweigert er sie, befürchtet sie aber mit Grund, durch diese Verweigerung samt ihm in Schaden zu kommen, so ist sie berechtigt, den Entschluß der Vormundschaftsbehörde auszuführen.

Der Mann ist jederzeit verpflichtet, der Frau genauen Bericht über den Stand ihres Frauengutes zu geben. Traut sie seiner Verwaltung nicht, darf sie Sicherstellung verlangen. Will der Mann diese nicht leisten, so darf die Frau die Gütertrennung gerichtlich begehren.

Die Frau ist mit ihrem Vermögen haftbar für alle Schulden, welche sie vor der Ehe eingegangen hat, für alle Schulden, welche sie mit Zustimmung des Mannes machte, für alle Schulden, welche sie für ihren Mann auf sich genommen hat, für alle Schulden, die aus ihrem selbständig betriebenen Gewerbe erwachsen, für die Schulden, die sie erbt, wenn sie solchen Belastungen nicht durch Erbschafts-

auszuschlag auszuweichen vermag, oder die Ueberrahme von Erbschaftsschulden durch die damit auch übernommenen Ämtern erträglich sind, für Forderungsberechtigten, welche aus Vergehen und Verbrechen entstehen, welche sie begeht, und für die gemeinamen Haushaltungsschulden im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mannes. Besteht sie ein Sondergut, d. h. ein Vermögen, das von Anfang an als ihr Eigenes oder verbundenen Vermögen ausgenommen hat, was sie auch im Güterverbindungsverhältnis tun darf, so haftet sie mit diesem Vermögensteile für alle Schulden, welche sie ohne Wissen und Willen des Mannes auf sich genommen hat und für Schulden, die sie in Uebertretung ihrer Kompetenz in der Verfügung über das verbundene Vermögen gemacht hat. Für Schulden, die der Mann für die Frau bezahlt hat und die zu den obigen Gattungen gehören, für welche die Frau selber haltbar wäre, wird sie aus ihrem Frauengut dem Manne gegenüber ersatzpflichtig. Das gleiche gilt umgekehrt, wenn der Mann aus dem Frauengut Schulden bezahlt, für welche er allein haltbar war.

Aus dem Kreise unserer Lesenden.

Im Zeichen des Wohlfahrtsstaates.

Man versichert und versichert nach allen Seiten hin. Es wird so weit kommen, daß die Bevölkerung einen nicht geringen Teil ihres Einkommens an die verschiedenen Versicherungen wird abliefern müssen. Meinetwegen. Aber ebensoviel dringend, glaube ich, als alle diese Versicherungen wäre uns längst die Institution des Kredites für selbstständiges Fortkommen gewesen.

Was ich darunter verstehe? Es gibt sehr viele Leute, die wägen an sich unternehmen und arbeitsam und wehrhaft, besonders auch Witwen oder schuldlos geschiedene Frauen, die gern irgend etwas anfangen würden, um sich und die Kinder in Ehren durchzubringen. Es widersteht ihnen, fürsohrer gar ganz armengemäßig zu werden. Schließlich hilft das ja doch nur über den Hungertod hinweg.

Nun meine ich, es sollte durch Bundesgesetz ein bestimmter Fonds geschaffen werden, aus dem zu billigen Bedingungen, etwa 5% im Sinne von 3% Zins und 2% Amortisation für die ersten Jahre mit dann von Jahr zu Jahr ansteigendem Amortisationsloze, Darlehen an gutbezahlende, arbeitssame, aber mittellose Leute gewährt würden, womit sie irgend etwas Einträgliches anfangen und unternehmen könnten. Es würden lange nicht so viele Leute armengemäßig, wenn man ihnen im rechten Augenblick mit einer Summe Geldes beigestanden wäre, so daß sie irgendwas hätten Boden lassen können. Die fantalen oder eigenwilligen Behörden würden die ehrenamtlichen Berater und Inspektoren ernennen, die als eine Art Treuhänder des kreditierenden Bundes die Eingaben prüfen, die Leute sich anheben, das Geschäft begutachten und das Unternommene von Zeit zu Zeit kontrollieren würden; denn es ist klar, daß das Geld nicht ins Blaue hinaus verlehnt werden könnte und dürfte. Das wäre nun einmal ein Vorschlag, um die Initiative des Menschen zu stützen und zu fördern, um ihn aus eigener Kraft den Erstenzampf aufnehmen und durchführen zu lassen. Alle Wohlfahrtsstaater, die bisher getrieben worden ist, ging auf Abbau der Eigeninitiative und des Selbstvertrauens hinaus. Ich bin gewiß, daß durch ein solches Hilfsmittel hunderte von Existenzen vor dem Zusammenbruch bewahrt werden können.

Berta König.

Nachgedanken zum Muttertag.

In den Zeitungen finden wir nicht allzu selten folgenden Bericht: „An X. ist eine Mutter mit ihren Kindern in den Tod gegangen. Wirtschaftliche Sorgen haben sie zu dieser Tat getrieben.“

Warum tötete diese Frau die Kinder, denen sie selber das Leben gegeben hatte? Hielt sie ihr mütterlicher Sinn nicht vor der unmenslichen Tat zurück? — Vielleicht tat sie es gerade aus Menschlichkeit, aus Liebe zu den hilflosen Kindern, denen sie kein glückliches und sorgenfreies Heim zu bieten imstande war? Haben wir daher ein Recht, sie zu verurteilen? Trägt sie, die mit ihren Kindern in den Tod gegangen ist, Schuld an der wirtschaftlichen Not unserer Zeit?

Wir alle, die wir Glieder der menschlichen Gesellschaft sind, machen uns zu Mitschuldigen an der furchtbaren Tat, solange wir gleichgültig an der wirtschaftlichen Not anderer vorübergehen. Wenn wir auch in Wohlfahrtsvereinen tätig sind, Bazaar und Theaterebene zugunsten armer Familien veranstalten, so ist damit das Wesentliche nicht getan. Denn indem wir mit einer großmütigen

Geste (die immer etwas Selbstgerechtes an sich hat, wenn wir es uns auch nicht eingestehen), den armen Frauen unsere Unterstützung spenden, lassen wir sie das Trostlose und Demütigende ihrer Lage nur noch stärker spüren. Bessert sich die Wohlthätigkeit einmal voller Bitterkeit „das Mitleid der Gnade“ genannt. Nicht auf die Wohlthätigkeit kommt es an, sondern auf die Geringfügigkeit. Helfen kann nicht darin bestehen, daß wir den andern in ihrer Hilflosigkeit und Unselbstständigkeit lassen, sondern daß wir ihm zu seinem Recht helfen.

Was aber ist sein Recht? Jeder Mensch, und sei er auch der geringste, hat ein Recht auf das Leben und die persönliche Freiheit. Aber sein Leben wird zum Begehren, wenn die wirtschaftliche Not ihn in Armut und Dürftigkeit hineinwingt; seine persönliche Freiheit wird unterdrückt, wenn die Mittel ihm sein freies Handeln nach eigenem Ermessen erlauben. Welch ein Martyrium für eine Mutter, die in einer Zeit lebt, wo ihre Familie beständig aus Arbeitslosigkeit und Not bedroht ist, wo der Staat, statt ihr und ihren Kindern eine rechtmäßige Unterstützung zuzusenden zu lassen, sie ihrem Elend überläßt, während seine Beamten hohe Gehälter beziehen und seine Industriellen fette Dividenden einheimen. Ihr bleibt die Wahl zwischen dem Hungern und dem Tod — warum soll sie sich und ihre Kinder lange quälen?

Aber wir feiern ja den Muttertag, in Deutschland, in Oesterreich und in der Schweiz! An diesem Tage werden die Mütter von ihren Kindern beehrt mit allerlei Gaben, für die sich alle möglichen Geldstücke in diskreter und anderer Weise empfehlen. Mit ihren Sparbüchern oder ihrem Taschengeld kaufen die Ruben und Mädchen Blumen, Schokolade und andere kleine Geschenke... Und die Kinder, die kein Geld haben, die kein Taschengeld von den Eltern bekommen können, weil diese kaum das Nötigste zum Leben haben? Wer erwehnt nicht viele von ihnen der Mutter tagtäglich einen Dienst, wenn sie ihr helfen, den Unterhalt zum Leben zu verdienen, indem sie Wochenplätze annehmen, Zeitungen vertragen oder statt der Mutter, die in der Fabrik arbeitet, den Haushalt besorgen? Alle diese Kinder ehren die Mutter in schöner Weise als diejenigen, die ausgerechnet am zweiten Sonntag im Mai auf Verordnung hin der Mutter eine Freude bereiten sollen.

Unsere menschliche Gesellschaft feiert offiziell einen Muttertag, aber läßt tausende von Müttern mit ihren Kindern darben und ihren Vater arbeitslos werden, während andere aus den Finzen ihrer Vermögen leben können, ohne daß sie einen Finger zu rühren brauchen.

Die Feier des Muttertags bleibt eine fromme Lüge, solange Mütter aus Not und Verzweiflung mit ihren Kindern in den Tod gehen.

Elly Gieseler.

Eine Friedensstunde.

Das Kriegsgeschehen ist das brennendste aller Menschheitsprobleme. Darüber kann kein Zweifel bestehen. Darum ist der Kampf für den Weltfrieden heilige Pflicht aller Klarhäuender.

Allen denjenigen, denen es innerliches Bedürfnis ist, ein Scherflein zum Friedensaufbau beizutragen, ist heute die Gelegenheit geboten, eine Aktion zu unterstützen, die sich unabweisbar in den Dienst des Friedens stellt.

Die Internationale Frauengruppe für Frieden und Freiheit arbeitet in der ganzen Welt Umhergeschritten gegen die Vorbereitung weiterer Kriege. Es soll dadurch Millionen von Untergeschritten ermöglicht werden, ein machvolles Veto gegen den Rüstungsaufbau einzulegen, damit an der anfangs 1932 stattfindenden Weltabstimmungstanz der pazifistische Wille der Völker klar in die Erscheinung trete. — In mehreren ausländischen Staaten hat die Unterzeichnerinnament bereits schon sehr schöne Resultate erzielt. Damit die Schweiz nicht zurückstehe und ebenfalls mit einem imponierenden Sammlungsresultat auftritt, ist es unerlässlich, daß alle schweizerischen Friedensfreunde freudig mitwirken und Sammelstellen in Zirkulation bringen. Solche Listen, die Raum für 25 Unterchriften aufweisen, sind erhältlich bei Frau Lejeune-Wehle in Kolliken.

Da es nach den gemachten Erfahrungen in der Schweiz nur wenige Leute gibt, die diese Aktion aus grundsätzlichen oder formellen Gründen ablehnen, so besteht die Möglichkeit, daß bei einer nur einmüthigen regen Mitwirkung der positiv eingestellten Friedensfreunde der Großteil der vollständigen Einwohnerschaft der Schweiz ersicht werde. Darum frisch und unerschrocken ans edle Werk!

E. Götzinger.